

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. Juni 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 341
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: I 16-1.13.3-5/01

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 4. Mai 2000

Zulassungsnummer:

Z-13.3-99

Antragsteller:

Bilfinger + Berger
Vorspanntechnik GmbH
Industriestraße 98
67240 Bobenheim-Roxheim

Zulassungsgegenstand:

Externe Spannglieder B+B - Typ EMR

Geltungsdauer bis:

4. Mai 2005

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-13.3-99 vom 4. Mai 2000. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 3.2, Satz 3 wird ersetzt:

Vom Hersteller sind für diesen Fall Dichtkörper, Abschlussplatten und Zwischenplatten mit Öffnungen entsprechend der vorgesehenen Litzenanzahl herzustellen.

Abschnitt 3.12 wird ergänzt:

Spannglieder im Innern von Hohlkästen können vor Korrosion als ausreichend geschützt angesehen werden. Bei Anwendung außerhalb von Hohlkästen, insbesondere bei korrosionsfördernder Umgebung, ist die Anwendbarkeit zu prüfen.

Abschnitt 4.9, Absatz 4, Satz 1 wird ersetzt:

Für jede Umlenkstelle ist der Anteil der beim Vorspannen auftretenden inneren (Differenz von Litzenspannweg und Monolitzenmantelverschiebung an der Markierung) und äußeren Gleitung (Monolitzenmantelverschiebung) von der bauausführenden Firma festzustellen und zu protokollieren.

Abschnitt 4.9, Absatz 5, Satz 1 wird ersetzt:

Maximal ist ein Anteil von 20 cm innerer Gleitung zulässig (Summe der Wege, unabhängig von der Spannrichtung).

Abschnitt 4.9 wird ergänzt:

Die Monolitzenmäntel dürfen zwischen den Umlenkstellen bzw. zwischen Verankerungen und Umlenkstellen um maximal 15‰ gestaucht werden (Gleichmaßstauchung). Beim Vorspannen ist das Aufstauchen der Monolitzenmäntel unwahrscheinlich, da vorwiegend äußere Gleitung auftritt. Ausbeulungen an den Monolitzenmänteln sind nicht zulässig. Die Ausführungen zum Stauchen der PE-Monolitzenmäntel im Abschnitt 4.11 sind auch beim Vorspannen anzuwenden.

Abschnitt 4.11 wird ersetzt:

4.11 Nachspannen nach dem Verpressen der Verankerungsbereiche

Ein Nachspannen der Spannglieder, verbunden mit dem Lösen der Keile und unter Wiederverwendung der Keile, ist zugelassen (siehe Abschnitt 4.9).

Der zulässige Nachspannweg beträgt maximal 20 cm. Vor dem Nachspannen sind im Bereich der Teleskopverbindungen an den Verankerungs- und Umlenkstellen an jeweils mindestens zwei Monolitzen dauerhafte Markierungen anzubringen und ihre Ausgangslage einzumessen. Die Wege der Umlenküllrohre und der Monolitzenmäntel sind zu messen und mit den rechnerisch ermittelten Wegen zu vergleichen.

Beim Nachspannen darf maximal 20 cm (Summe der Wege, unabhängig von der Nachspannrichtung) innere Gleitung auftreten, wenn die in Abschnitt 4.9 genannte Grenze für innere Gleitung (höchstens 5 % des Gesamtspannweges bzw. 6 cm) beim Vorspannen eingehalten wurde. Andernfalls muss der über diesen Grenzen liegende Anteil der beim Vorspannen aufgetretenen inneren Gleitung vom maximal zulässigen Nachspannweg abgezogen werden.

Beim Nachspannen kann auch äußere Gleitung auftreten. Die PE-Monolitzenmäntel dürfen dadurch um maximal 15‰ gestaucht werden (Gleichmaßstauchung). Mit Stauchungen muss vor allem zwischen dem Spannanker und der davor liegenden Umlenkstelle gerechnet werden. Stauchungen, die beim Vorspannen aufgetreten sind, müssen angerechnet werden. Ob und um wie viel die Monolitzenmäntel gestaucht wurden, ist mit den gemessenen Wegen der Monolitzenmäntel zu berechnen. Der Zustand der Monolitzenmäntel ist im Falle von Stauchungen an den Teleskopverbindungen und vor dem Dichtkörper zu kontrollieren. Ausbeulungen sind nicht zulässig.

Das Auftreten von äußerer Gleitung über den Umlenkstellen kann mittels Klemmschellen, die die Hüllrohre umfassen und sich gegen das Bauwerk abstützen, behindert werden. Diese Maßnahme sollte nur angewendet werden, wenn eine Überschreitung der maximal zulässigen Stauchungen von 15‰ zu befürchten ist. Knicke oder Kanten im Hüllrohr dürfen dadurch nicht auftreten. Verletzungen der Hüllrohre sind zu vermeiden bzw. müssen mit geeigneten Mitteln repariert werden.

Bei unplanmäßigem Anliegen ist das Nachspannen nach dem Verpressen der Verankerungsbereiche unzulässig (siehe Abschnitt 4.6).

Anlage 18 wird hinzugefügt.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Hartz

Beglaubigt